



Ortsgemeinde
Nisterau

Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat Nisterau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 01.08.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte:**
- A. Reihengrabstätten je Bestattung**
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre | 100,-- € |
| 1. 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 250,-- € |
- B. Urnengrabstätten je Beisetzung** 150,-- €
- C. Wiesengrabstätten**
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Reihewiesengrab für Erdbestattung | 1.500,-- € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 600,-- € |
- D. Gemischte Grabstätten**
(§ 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung analog oder unmittelbar)
Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. noch nicht zweitbelegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche 150,-- €
- II. Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde:**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattung**
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre | 200,-- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 400,-- € |
- B. Urnengrabstätten je Beisetzung** 120,-- €
- C. Gemischte Grabstätten**

Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. noch nicht belegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche 120,-- €

Mehraufwand:

Die durch den Mehraufwand bei schwierigen Bodenverhältnissen (z. B. übergroße Steine, Bodenfrost etc.) tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten werden den Gebühren zu II. A. bis C. hinzugerechnet.

III.

Benutzung der Friedhofshalle:

1. je Beisetzung auf dem Friedhof 50,-- €
2. Reinigung der benutzten Räume, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt 50,-- €

IV. Einebnen der Grabstätten:

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen:

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport:

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme:

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge:

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Nisterau hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Nisterau, 09.06.2015

**Markus Schell
Ortsbürgermeister**